



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 365 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2027-2034)

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. Einleitung.....	1
2. Prognose der Zuflüsse des EU-Haushalts 2027 - 2034	1
2.1. Zahlungen in Bezug auf Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021-2027.....	4
2.2. Zahlungen in Bezug auf Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2028-2034.....	5
2.3. Aufhebungen von Mittelbindungen	7
2.4. Entwicklung der Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen.....	8
3. Prognose der Zuflüsse des EU-Haushalts 2027 - 2034	8
3.1. Einnahmequellen.....	9
4. Schlussfolgerungen	11
Anhang II – Ergebnisse der Prognose	13
Tabelle 1.1 – Langfristige Prognose der künftigen Abflüsse des MFR für den Zeitraum 2027-2034.....	13
Tabelle 1.2 – Mittel für Zahlungen für neue Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021-2027.....	14
Tabelle 1.3 – Zahlungen für die Abwicklung von Mittelbindungen vor 2021.....	16
Tabelle 1.4 – Zahlungen für die Mittelbindungen 2028-2034	17
Tabelle 2 – Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen im Zeitraum 2027-2034	18
Tabelle 3 – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen 2027-2034.....	19
Tabelle 4 – Langfristige Prognose der künftigen Zuflüsse des EU-Haushalts 2027 und des MFR 2028-2034	20

1. Einleitung

In diesem Bericht werden gemäß Artikel 253 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnungⁱ die Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts prognostiziert. Diese sechste Ausgabeⁱⁱ enthält eine Prognose der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027ⁱⁱⁱ; und für den Zeitraum 2028-2034 basieren diese Prognosen auf dem Vorschlag der Kommission zur Festlegung des nächsten MFR^{iv} für Zahlungen für die Mittelbindungen 2028-2034.

Auf der Ausgabenseite werden in dem Bericht Prognosen der Zahlungen bereitgestellt, die sich aus den im Rahmen des laufenden und der früheren MFR eingegangenen Mittelbindungen ergeben, einschließlich des für Ende 2027 erwarteten Bestands an noch abzuwickelnden Mittelbindungen (reste à liquider, RAL). Wie bereits im Bericht des Vorjahres werden auch hier die Zahlungen im Zusammenhang mit Mittelbindungen prognostiziert, die entsprechend dem Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR im Rahmen des MFR 2028-2034 voraussichtlich eingegangen werden.

Die Einnahmen für das Jahr 2027 basieren auf dem Entwurf des Haushaltsplans 2027. Die Einnahmen ab 2028 werden auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission aus dem Jahr 2025 für einen neuen Eigenmittelbeschluss^v prognostiziert. Bei den erwarteten Einnahmen wird auch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft^{vi} (im Folgenden „Austrittsabkommen“) berücksichtigt.

Die in diesem Bericht enthaltenen Schätzungen der Zahlungen basieren auf den geänderten Ausgabenobergrenzen (technische Anpassung des MFR für 2027)^{vii} und den im Entwurf des Haushaltsplans 2027^{viii} vorgesehenen Mittelbindungen, wobei die programmspezifischen Anpassungen gemäß Artikel 5^{ix} der MFR-Verordnung^x sowie die Wiederverwendung von durch Aufhebung von Mittelbindungen freigegebenen Mitteln gemäß Artikel 15 Absatz 3^{xi} der Haushaltsordnung berücksichtigt sind.

Im Hinblick auf NextGenerationEU werden alle Aufnahmen von Nettomitteln zur Finanzierung neuer Auszahlungen bis Ende 2026 abgeschlossen sein. In der Folge werden nur noch geringfügige Beträge, hauptsächlich für Verwaltungsausgaben, anfallen. Die Auszahlungen im Rahmen von NextGenerationEU fallen nicht in den Gegenstandsbereich dieses Berichts, der sich auf den Zeitraum ab 2027 bezieht.

2. Prognose der Zuflüsse des EU-Haushalts 2027 - 2034

Die Zahlungen für den Zeitraum 2027-2034 werden auf 2 173 Mrd. EUR geschätzt^{xii}. Der jährliche Durchschnitt der Abflüsse des EU-Haushalts wird auf 272 Mrd. EUR geschätzt.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- Zahlungen aufgrund von Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021-2027 und früherer MFR

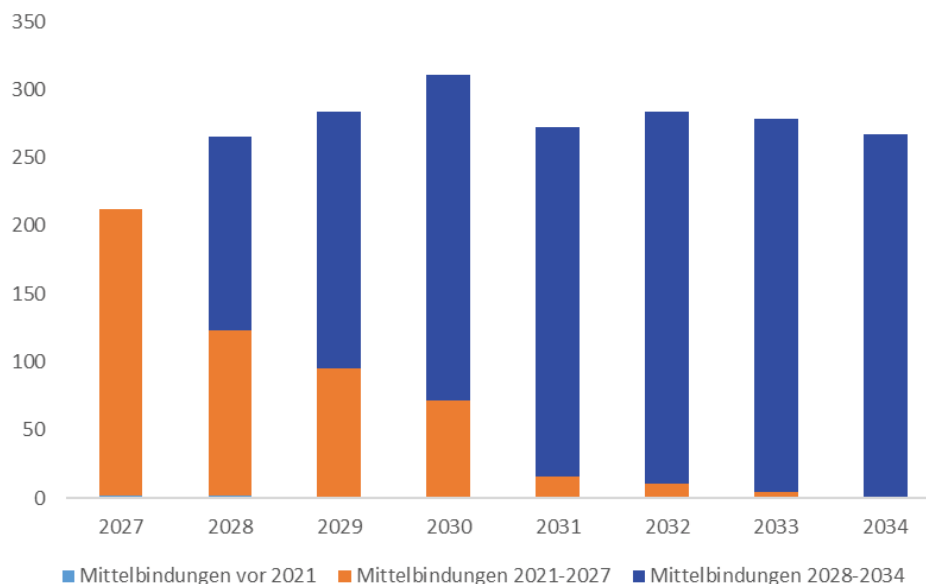
Zahlungen aufgrund von Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021-2027 erfolgen teilweise im Jahr 2027 und teilweise im Rahmen des MFR 2028-2034; ihr geschätzter Gesamtbetrag beläuft sich auf **527 Mrd. EUR**, was einem Durchschnitt von 75,3 Mrd. EUR für den Zeitraum 2027-2033 entspricht. Etwa 40 % dieser Zahlungen, d. h. 210 Mrd. EUR, werden gemäß dem vorgeschlagenen Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 erwartet. Die verbleibenden 317 Mrd. EUR werden voraussichtlich größtenteils in den ersten drei Jahren des neuen MFR ausgezahlt. Dies steht im Einklang mit früheren Mustern der Ausführung, da die Programme (insbesondere die Programme der Kohäsionspolitik) nun ihre volle Leistungsfähigkeit erreichen. Die Höhe der Zahlungen für noch

abzuwickelnde Mittelbindungen aus MFR vor dem Zeitraum 2021-2027 wird für den Zeitraum 2027-2033 auf 5,9 Mrd. EUR geschätzt, was einem jährlichen Durchschnitt von 0,8 Mrd. EUR entspricht. Es wird erwartet, dass diese Zahlungen abnehmen und bis Ende 2033 auslaufen werden.

- Zahlungen aufgrund von Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2028-2034

Dem Vorschlag der Kommission für den MFR 2028-2034 vom Juli 2025 und dem Bericht des vergangenen Jahres zufolge belaufen sich die Zahlungen aufgrund von Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2028-2034 auf durchschnittlich 234 Mrd. EUR pro Jahr, was einem **Gesamtbetrag von 1 641 Mrd. EUR** für diesen Zeitraum entspricht. Die Zahlungen werden insgesamt eher auf die erste Hälfte des Siebenjahreszeitraums vorgezogen, da bei den neuen Programmen mit einem schnelleren Ausführungsmuster zu rechnen ist. Wie im Vorjahresbericht erläutert, ist die vorgezogene Bereitstellung von Mitteln das Ergebnis von Maßnahmen, die vorgeschlagen wurden, um einen rechtzeitigen Beginn und ein möglichst einheitliches Ausführungsprofil zu ermöglichen, was zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Zahlungen über den gesamten Zeitraum führt.

Diagramm 1– Prognose der Zahlungen nach Kategorie



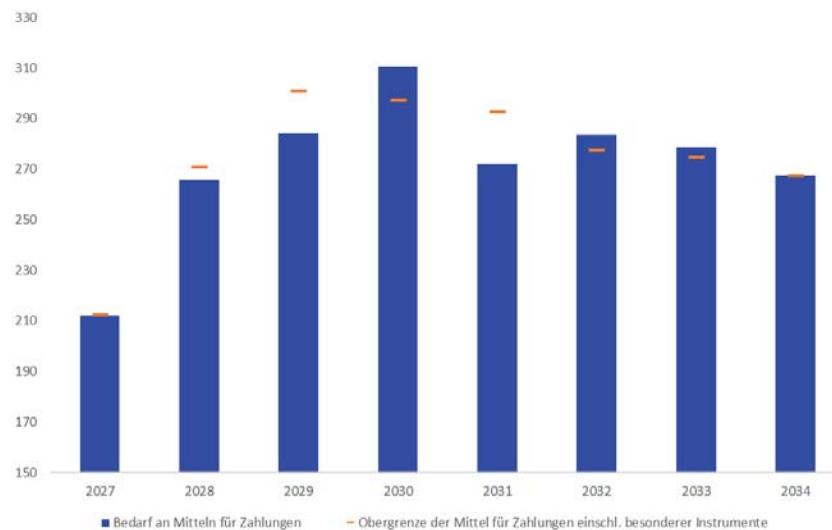
Im Vergleich zu den geschätzten Werten, die dem Vorschlag der Kommission vom Juli 2025 zugrunde lagen, deutet die aktuelle Prognose auf eine Verringerung der Höhe der Zahlungen um 18 Mrd. EUR hin, was auf Veränderungen bei den Zahlungen aufgrund von noch abzuwickelnden Mittelbindungen (d. h. Zahlungen aufgrund von vor 2028 eingegangenen Mittelbindungen) zurückzuführen ist. Diese Differenz ergibt sich in erster Linie aus der Beschleunigung der Zahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 in den Jahren 2026 und 2027, wodurch sich der zum Ende des derzeitigen MFR erwartete Bestand an noch abzuwickelnden Mittelbindungen und folglich die Höhe der Zahlungen für vor 2028 eingegangene Mittelbindungen, die im Zeitraum 2028-2034 erforderlich sind, verringert.

Die für den MFR 2028-2034 vorgeschlagene Obergrenze der Mittel für Zahlungen reicht nach wie vor aus, um den derzeit für diesen Zeitraum prognostizierten Bedarf an Mitteln für Zahlungen insgesamt zu decken, wobei es zwischen den einzelnen Jahren gewisse Abweichungen gibt. Nach den derzeitigen Annahmen könnten die Zahlungen die jährlichen Obergrenzen für 2030 (14 Mrd. EUR), 2032 (6 Mrd. EUR) und 2033 (4 Mrd. EUR) überschreiten. Die Zahlungen werden in den Jahren 2028 (4 Mrd. EUR), 2029 (17 Mrd. EUR) und 2031 (21 Mrd. EUR) voraussichtlich unter den Obergrenzen liegen. Um sicherzustellen, dass die Obergrenze der Mittel für Zahlungen in jedem Jahr des

MFR eingehalten wird, kann es erforderlich sein, die in der MFR-Verordnung vorgesehenen Mechanismen zur Anpassung der jährlichen Obergrenzen für Mittel für Zahlungen anzuwenden.

Die sich daraus ergebende Differenz zwischen der aktuellen Gesamtprognose der Mittel für Zahlungen und den im vorgeschlagenen MFR vorgesehenen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen sollte jedoch mit Vorsicht gedeutet werden. Während bei der Prognose für die Zahlungen im Rahmen bestehender Mittelbindungen aktuellere Ausführungsdaten berücksichtigt werden, hängt das Zahlungsprofil der Programme im Rahmen des künftigen MFR vom Ergebnis der laufenden Verhandlungen ab. Änderungen des Gesamtumfangs und der Zusammensetzung des MFR können sich auf den Zeitplan und die Höhe des künftigen Zahlungsbedarfs auswirken.

Diagramm 2– Prognostizierte Zahlungen im Vergleich zur MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2027-2034



2.1. Zahlungen in Bezug auf Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021-2027

Auf die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) entfällt mehr als die Hälfte der voraussichtlichen Mittel für Zahlungen im Rahmen des MFR 2021-2027.

Rubrik 2a – Kohäsionspolitik

Die Ausführung der Mittel der Kohäsionspolitik schreitet im Vergleich zum letzten Bericht über die langfristige Zahlungsprognose^{xiii} schneller voran. Die Aufstockung der Mittel für die Kohäsionspolitik im Jahr 2026^{xiv} (3,4 Mrd. EUR für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, 0,6 Mrd. EUR für den Kohäsionsfonds, 1,4 Mrd. EUR für den Europäischen Sozialfonds Plus) erfordert zusätzliche Mittel zur Deckung der höheren Zahlungsanträge.

Diese Beschleunigung ist darauf zurückzuführen, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2025 Zahlungsanträge eingereicht haben, die weit über die n+3-Regel für die Aufhebung von Mittelbindungen hinausgehen; ausschlaggebend hierfür waren die Flexibilitätsregelungen und finanziellen Anreize, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik und der Verordnung zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) gewährt wurden. Dies hat den Druck auf den Haushalt 2026 erhöht (wie aus dem Vorschlag für den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 für den Gesamthaushaltsplan 2026 hervorgeht). Es ist zu erwarten, dass sich diese Beschleunigung auch in den Jahren 2027 und 2028 fortsetzen wird. In der Prognose für die Jahre 2027 und 2028 wird davon ausgegangen, dass die Einreichung von Zahlungsanträgen in den kommenden Jahren dem historischen Profil entsprechen wird, was dazu führen dürfte, dass im Jahr 2027 etwa 18 % der Mittelzuweisungen und ab 2028 rund 50 % der Gesamtzuweisungen ausbezahlt werden.

Rubrik 3 – Gemeinsame Agrarpolitik und Fonds für einen gerechten Übergang

Die für die Säule I der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen – prognostizierten Mittel für Zahlungen belaufen sich für das Jahr 2027 auf 40,6 Mrd. EUR, was dem jüngsten Haushaltsentwurf entspricht.

Mit der Umsetzung der Säule II im Rahmen der GAP-Strategiepläne – des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – wurde 2023 begonnen. Durch die Übergangsbestimmungen, mit denen die Programme für den Zeitraum 2014-2020 bis 2022 verlängert wurden, um deren weitere Umsetzung im Rahmen der n+3-Regel zu ermöglichen, wurde im Vergleich zu den Vorschriften für die GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027, die der N+2-Regel unterliegen, ein weiteres Jahr für den Abschluss der Zahlungen eingeräumt.

Die Prognose der Zahlungen im Rahmen des MFR 2021-2027 umfasst Zahlungen aus den GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023-2027 sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bis 2021 und 2022, die bis 2027 abgeschlossen sein werden. In dieser Prognose werden auch die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Übertragungen zwischen den Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt^{xy}, die im Zeitraum 2023-2027 zu einer Nettoübertragung von 5,5 Mrd. EUR von Säule I (EGFL) auf Säule II (ELER) führen.

Die Umsetzung der GAP-Pläne für den Zeitraum 2023-2027 wird voraussichtlich 2028 ihren Höhepunkt erreichen, wobei die Zahlungen 2029 und später im Jahr 2030 niedriger ausfallen werden; der Abschluss wird voraussichtlich 2031 erfolgen. Der Abschluss des operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2022 und die letzten Zahlungen werden für das Jahr 2027 erwartet.

Bei dem Fonds für einen gerechten Übergang wurden die bisherigen Zahlungen überwiegend im Rahmen der Komponente NextGenerationEU finanziert, die gemäß den gesetzlichen Fristen bis Ende 2026 zur Verfügung stehen wird. Die ersten erheblichen Zahlungen im Rahmen dieser Komponente des MFR werden voraussichtlich ab 2026 erfolgen.

Sonstige Programme und Rubriken

Die Ukrainereserve, ein besonderes Instrument zur Mobilisierung von Mitteln für Ausgaben, die über die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen des MFR für den Zeitraum 2024-2027 hinausgehen, wird voraussichtlich bis Ende 2027 den Großteil der Zahlungen abgeschlossen haben. 0,9 Mrd. EUR werden voraussichtlich im MFR 2028-2034 als Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen berücksichtigt.

2.2. Zahlungen in Bezug auf Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2028-2034

Die Zahlungen für den MFR 2028-2034 werden für diesen Zeitraum auf **1 641 Mrd. EUR** geschätzt, was mehr als **80 %** des MFR entspricht. Da die Verhandlungen über den nächsten MFR noch nicht abgeschlossen sind, beruhen die in diesem Abschnitt dargestellten Daten auf dem Vorschlag der Kommission vom Juli 2025 und entsprechen somit denen des Vorjahresberichts.

Rubrik 1 – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, ländlicher Raum und Meere, Wohlstand und Sicherheit

Der wichtigste Faktor für das Zahlungsprofil im MFR 2028-2034 werden die Pläne für national-regionale Partnerschaften sein, für die unter dieser Rubrik eine Prognose für Zahlungen in Höhe von **965 Mrd. EUR** insgesamt vorliegt.

Ab 2028 beginnt die EU mit der Rückzahlung der im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommenen Schulden. Für den MFR 2028-2034 schlägt die Kommission einen festen Betrag von 24 Mrd. EUR pro Jahr zu jeweiligen Preisen für die Rückzahlung von Zinsen und Kapital der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen von NextGenerationEU vor. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von **168 Mrd. EUR** für den Zeitraum 2028-2034.

Die noch zu leistenden Zahlungen unter dieser Rubrik betreffen hauptsächlich dezentrale Agenturen (wie Frontex und Europol), bei denen die EU-Zahlungen vollständig im selben Jahr erfolgen, in dem die Mittelbindungen zugunsten der Agenturen erfolgen.

Rubrik 2 – Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit

Die Zahlungen unter Rubrik 2 belaufen sich auf insgesamt **424 Mrd. EUR**. Der Großteil der Zahlungen entfällt auf den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und das Programm „Horizont Europa“.

Rubrik 3 – Europa in der Welt

Die Zahlungen unter Rubrik 3 belaufen sich auf insgesamt **135 Mrd. EUR**. Der Großteil der Zahlungen entfällt auf das Instrument „Europa in der Welt“.

Besondere Instrumente

Es gibt zwei Kategorien von besonderen Instrumenten:

Thematisches Instrument (Ukraine) – Die Ukrainereserve wird ein thematisches besonderes Instrument (100 Mrd. EUR) sein, das es der Union ermöglichen wird, die Erholungs- und Wiederaufbaubemühungen der Ukraine zu finanzieren und den Weg des Landes zum Beitritt durch Heranführungshilfe zu unterstützen. Die gesamte Unterstützung für die Ukraine wird über das Instrument „Europa in der Welt“ bereitgestellt und umgesetzt. In der MFR-Verordnung ist vorgesehen, dass der im Rahmen der Ukrainereserve in einem bestimmten Jahr bereitgestellte Betrag 13,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2025 nicht übersteigen darf. Am 24. Februar 2026 wurde eine Verordnung^{xvi} zur Einrichtung eines Unterstützungsdarlehens für die Ukraine in Höhe von 90 Mrd. EUR angenommen. Am 23. Mai 2026 erfolgte eine Änderung der MFR-Verordnung 2021-2027, um die finanzielle Absicherung dieses Darlehens im Rahmen des im EU-Haushalt vorgesehenen Handlungsspielraums über die Obergrenzen des MFR hinaus zu ermöglichen und ein besonderes Instrument zur Finanzierung des Zinszuschusses einzurichten, den die Union der Ukraine für das Darlehen gewährt. Diese Ausgaben und die damit verbundenen Eventualverbindlichkeiten, die aus dem im EU-Haushalt vorgesehenen Handlungsspielraum gedeckt werden sollen, sind nicht in der im Juli 2025 vorgeschlagenen Ukrainereserve in Höhe von 100 Mrd. EUR enthalten.

Nicht-thematische Instrumente – In deren Rahmen werden zusätzliche Beträge für bestimmte MFR-Programme unter bestimmten Bedingungen zugewiesen. Die Inanspruchnahme dieser Instrumente und der sich daraus ergebende Zahlungsbedarf können nicht vorhergesagt werden. Für das Flexibilitätsinstrument ist in der MFR-Verordnung für den Zeitraum 2028-2034 ein jährlicher Festbetrag von mindestens 2 000 Mio. EUR zu Preisen von 2025 vorgesehen.

Die durch die Inanspruchnahme von besonderen Instrumenten abgedeckten Ausgaben werden nicht auf die Obergrenzen des MFR angerechnet und bleiben bei der Ermittlung der Spielräume für Mittelbindungen und Zahlungen unberücksichtigt. Aufgrund ihrer Art und des Umstands, dass sie den jährlichen Beschlüssen der Haushaltsbehörde unterliegen, sind bei den in diesem Bericht dargestellten Beträgen für den Zeitraum 2028-2034 die Inanspruchnahme dieser besonderen Instrumente nicht berücksichtigt.

2.3. Aufhebungen von Mittelbindungen

Die Höhe der Aufhebungen von Mittelbindungen aus Programmen im Rahmen des derzeitigen und früherer MFR bis Ende 2034 wird auf **11 Mrd. EUR** geschätzt. Dies ist im Wesentlichen auf die Kohäsionsprogramme im Rahmen des derzeitigen MFR und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zurückzuführen.

Im MFR 2028-2034 werden wesentliche Änderungen der Umsetzungsmodelle vorgeschlagen, die darauf abzielen, die Umsetzung zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit die im nächsten MFR vorgesehenen Mittelbindungen in vollem Umfang ausgeschöpft werden können. Daher wird für Programme im Rahmen des nächsten MFR keine konkrete Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen vorgenommen.

Rubrik 2a – Kohäsionspolitik

Nach den neuesten verfügbaren Informationen sind die aufgehobenen Mittelbindungen für den Abschluss der Programme 2014-2020 im Vergleich zum Vorjahresbericht von 0,5 Mrd. EUR auf 1,6 Mrd. EUR gestiegen. Insgesamt verringert sich das Risiko von Aufhebungen der Mittelbindungen zum Ende des Jahres 2027 für die Programme 2021-2027 dank einer beschleunigten Umsetzung und zusätzlicher Vorfinanzierungen, die sich aus der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik ergeben. In den Jahren 2025 und 2026 haben die Mitgliedstaaten Zahlungsanträge eingereicht, die über die n+3-Regel für die Aufhebung von Mittelbindungen hinausgehen, und dieser Trend dürfte sich auch im Jahr 2027 fortsetzen. Allerdings werden zum Abschluss des aktuellen Programmplanungszeitraums Aufhebungen von Mittelbindungen in Höhe von 0,4 Mrd. EUR erwartet, was den Ausführungsmustern des vorangegangenen Programmplanungszeitraums entspricht.

Rubrik 3 – Gemeinsame Agrarpolitik

Die Prognose für die Aufhebungen von Mittelbindungen aus den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2022 ist im Vergleich zur letzten Prognose von 3,1 Mrd. EUR auf für das Jahr 2027 erwartete 1,5 Mrd. EUR gesunken. Frühere Aufhebungen von Mittelbindungen beliefen sich auf 0,3 Mrd. EUR. Insgesamt werden die Aufhebungen von Mittelbindungen im Rahmen des ELER für die Programme des Zeitraums 2014-2022 nun auf 1,5 % der Gesamtzuweisung geschätzt, was eine Verbesserung gegenüber den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013 darstellt, bei denen der Anteil der Aufhebungen von Mittelbindungen bei 2 % lag. Im Hinblick auf den Zeitplan werden die Aufhebungen von Mittelbindungen voraussichtlich bis Ende 2027 erfolgen, wenn die Abschlusszahlungen abgewickelt werden.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027 Mittelbindungen in Höhe von 1 Mrd. EUR aufgehoben werden. Diese Aufhebungen werden voraussichtlich zwischen 2026 und 2030 erfolgen.

Sonstige Programme und Rubriken

Für die von der Kommission direkt oder indirekt verwalteten Programme stützt sich die Prognose für die aufgehobenen Mittelbindungen auf die aktuellsten Informationen auf Projektebene. Die Prognosen für die Aufhebungen von Mittelbindungen im Zusammenhang mit den Programmen des MFR 2021–2027 sind in Tabelle 2 dargestellt. Sie stimmen mit den Schätzungen aus den Zahlungsplänen überein. Das genaue Jahr der Aufhebung der Mittelbindung kann jedoch nicht exakt vorhergesagt werden, da die Aufhebung vom Abschluss einzelner Projekte und Maßnahmen abhängt.

2.4. Entwicklung der Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen

Der nächste MFR wird voraussichtlich mit noch abzuwickelnden Mittelbindungen in Höhe von 321 Mrd. EUR^{xvii} beginnen, was einem Rückgang von 18 Mrd. EUR gegenüber der Prognose des Vorjahres (339 Mrd. EUR) entspricht. Dieses Ergebnis ist vor allem auf die korrigierten Erwartungen hinsichtlich der kohäsionspolitischen Programme und auf höhere Zahlungen in den Jahren 2026–2027 zurückzuführen. Der zu Beginn des nächsten MFR erwartete Rückgang der noch abzuwickelnden Mittelbindungen schlägt sich unmittelbar in einer entsprechend niedrigeren Prognose der Zahlungen für den Abschluss von Programmen aus der Zeit vor 2028 im nächsten MFR nieder.

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen aus NextGenerationEU werden bis Ende 2026 abgeschlossen sein, wenn alle Zahlungen erfolgt sind, mit Ausnahme kleinerer Beträge, die hauptsächlich mit Verwaltungsausgaben zusammenhängen.

Obwohl die noch abzuwickelnden Mittelbindungen nominal voraussichtlich von 321 Mrd. EUR zu Beginn des MFR auf 344 Mrd. EUR Ende 2034 steigen werden, dürfte ihr relatives Gewicht in der EU-Wirtschaft und im Verhältnis zum Umfang des MFR zurückgehen. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden voraussichtlich von 1,6 % des BNE der EU zum Ende 2027 auf 1,3 % Ende 2034 sinken und etwa ein Fünftel des MFR 2028–2034 ausmachen, was unter dem für den derzeitigen MFR prognostizierten Wert liegt. Dies deutet darauf hin, dass der Bestand an noch abzuwickelnden Mittelbindungen geringer sein wird als in früheren Programmplanungszeiträumen und sich die Zahlungen weniger auf den Zeitraum über das Ende des MFR hinaus konzentrieren werden. Die prognostizierte Entwicklung spiegelt sowohl die gegen Ende des derzeitigen MFR beobachtete intensivere Mittelverwendung als auch die für den MFR 2028–2034 vorgeschlagenen Ausführungsmerkmale wider, die voraussichtlich zu einer zügigeren Durchführung der Programme und im Zeitverlauf zu einer geringeren Anhäufung noch abzuwickelnder Mittelbindungen führen werden.

3. Prognose der Zuflüsse des EU-Haushalts 2027 – 2034

Die Einnahmen für 2027 beruhen auf dem Entwurf des Haushaltsplans 2027. Die Einnahmen für das Jahr 2028 entsprechen weiterhin den Prognosen aus dem Bericht des Vorjahres, da sie den Vorschlag der Kommission für einen neuen Eigenmittelbeschluss widerspiegeln, über den derzeit verhandelt wird. Die Schätzung der verbleibenden BNE-Eigenmittelbeträge wird rechnerisch angepasst, um insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis zu den Prognosen der Zahlungen sicherzustellen, die im Hinblick auf den Abschluss der Programme aus der Zeit vor 2028 aktualisiert wurden.

Der EU-Haushalt wird aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen finanziert. Darüber hinaus wird die Union ermächtigt, Mittel für die Finanzierung von NextGenerationEU aufzunehmen, die dem Haushalt im Wege von

externen zweckgebundenen Einnahmen zugeführt werden, wobei die Aufnahme von Nettokrediten im Jahr 2026 endet.

Die zur Finanzierung des Haushalts erforderlichen Eigenmittel errechnen sich durch Abzug der „sonstigen Einnahmen“ vom Betrag der Gesamtausgaben. Die Prognose der Einnahmen des EU-Haushalts beruht auf dem Grundsatz, wonach den Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüberstehen müssen, d. h. die Gesamteinnahmen müssen den Gesamtausgaben entsprechen.

Seit 2021 leistet das Vereinigte Königreich im Einklang mit dem Austrittsabkommen (Teil V) einen Beitrag zum EU-Haushalt in Bezug auf die ausstehenden Mittelbindungen der vorangegangenen Finanzrahmen. Der Beitrag des Vereinigten Königreichs fällt im EU-Haushalt unter „Sonstige Einnahmen“. Dieser wird schrittweise eingestellt, sobald die Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen im Rahmen des nächsten MFR vorgenommen werden, wie in Abschnitt 2.1 dargelegt. Für den Zeitraum 2028-2034 umfasst der Posten „Sonstige Einnahmen“ den aktualisierten Beitrag des Vereinigten Königreichs.

Die Eigenmittel – derzeit die traditionellen Eigenmittel sowie Mehrwertsteuer-Eigenmittel (im Folgenden „MwSt-Eigenmittel“), Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (im Folgenden „Kunststoff-Eigenmittel“) und BNE-Eigenmittel – machen den größten Teil der Einnahmen aus, die zur Finanzierung der Haushaltsausgaben erforderlich sind. Die Entwicklung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten im Prognosezeitraum wird durch den Ausgabenzzyklus bestimmt.

3.1. Einnahmequellen

Die in diesem Bericht ausgewiesenen Einnahmen für das Jahr 2027 entsprechen dem Haushaltsentwurf 2027. Für den nächsten MFR werden die Eigenmittel im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission vom Juli 2025 veranschlagt. Gemäß der dem Vorschlag der Kommission beigefügten Prognose werden die traditionellen Eigenmittel (Zölle) ausgehend von dem für den Haushaltsentwurf 2026 prognostizierten Bruttozollaufkommen unter Zugrundelegung der Parameter des neuen Vorschlags für einen Eigenmittelbeschluss für den nächsten MFR voraussichtlich im gleichen Maße wie das BNE zu jeweiligen Preisen der einzelnen Mitgliedstaaten ansteigen.

Die Einnahmen aus den MwSt-Eigenmitteln werden ausgehend von den im Haushaltsentwurf 2026 enthaltenen MwSt-Bemessungsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten prognostiziert. Die MwSt-Bemessungsgrundlagen werden voraussichtlich im gleichen Maße wie das BNE zu jeweiligen Preisen ansteigen.

Die Kunststoff-Eigenmittel werden voraussichtlich mit nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff veranschlagt, die im Haushaltsentwurf 2026 vorgesehen sind. Die entsprechenden Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden voraussichtlich im gleichen Maße ansteigen wie das BNE zu konstanten Preisen. Die Recyclingquoten dürften sich dem EU-Recyclingziel von 55 % linear annähern, das bis 2030 erreicht werden muss.

Die BNE-Eigenmittel für die EU-27 werden als verbleibende Differenz zwischen allen anderen Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen einerseits und den veranschlagten Ausgaben andererseits berechnet. Die im Eigenmittelbeschluss festgelegten Parameter für Eigenmittel bestimmen den Anteil der Mitgliedstaaten am Gesamtbetrag der Eigenmittelbeiträge, der für einen ausgeglichenen EU-Haushalt erforderlich ist.

Der Vorschlag der Kommission für einen Eigenmittelbeschluss enthält mehrere zusätzliche Eigenmittel.

Die Prognose der Einnahmen für die Eigenmittel auf der Grundlage des Europäischen Emissionshandelssystems (EHS1) basieren auf einem angenommenen CO₂-Preis von 88,33 EUR zu Preisen von 2025. Die Zahl der versteigerten Emissionszertifikate ergibt sich aus den Rechtsvorschriften der Emissionshandelsrichtlinie^{xviii}.

Was die Eigenmittel auf der Grundlage von E-Abfall betrifft, so werden zunächst die zugrunde liegenden nicht gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr berechnet. Die Sammelquoten dürften sich dem EU-Ziel von 65 % bis 2034 linear annähern.

Die Einnahmen aus den Eigenmitteln auf der Grundlage der Verbrauchsteuer auf Tabak werden auf der Grundlage der Richtlinie über Verbrauchsteuern auf Tabak und ihrer vorgeschlagenen Neufassung veranschlagt.

Die Einnahmen aus den Eigenmitteln auf der Grundlage des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) werden unter Zugrundelegung des gleichen CO₂-Preises wie für das EHS1 prognostiziert.

Die Prognosen für den Unternehmensbeitrag für Europa basieren auf unternehmensbezogenen Daten aus dem Jahr 2023 aus der Orbis-Datenbank. Gemäß dem Vorschlag der Kommission für einen neuen Eigenmittelbeschluss leisten alle Unternehmen, die in der EU tätig sind und dort verkaufen, einen jährlichen Pauschalbeitrag.

Die sonstigen Einnahmen des EU-Haushaltsplans umfassen Beiträge des Personals, Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe, Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union, Verzugszinsen und Geldbußen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensgeschäften, Einnahmen aus Gebühren, die keinen bestimmten Ausgaben zugeordnet sind, und sonstige Einnahmen – sowie Überschüsse aus Vorjahren. Angesichts ihrer inhärenten Volatilität ist eine langfristige Prognose der meisten dieser Komponenten schwierig. Daher wird davon ausgegangen, dass der im Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR vom Juli 2025 enthaltene jährliche Betrag (d. h. 3 Mrd. EUR) über den Prognosezeitraum nominal konstant bleibt.

Ab 2021 umfassen die sonstigen Einnahmen des EU-Haushalts neben den vorstehend genannten Posten den Beitrag des Vereinigten Königreichs zu noch abzuwickelnden Mittelbindungen, für die das Vereinigte Königreich haftet, Pensionsverpflichtungen und andere Komponenten der einheitlichen Finanzregelung gemäß dem Austrittsabkommen^{xix}. Dies wird auch in der vorgeschlagenen Finanzierung des Haushaltsentwurfs 2027 berücksichtigt.

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den noch abzuwickelnden Mittelbindungen zum 31. Dezember 2020 wird über die Anwendung des Anteils des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung auf die geschätzten Zahlungen aufgrund von noch abzuwickelnden Mittelbindungen für jedes Jahr innerhalb des Zeitraums 2027-2034 bestimmt. Der sich daraus ergebende jährliche Beitrag wird unter Berücksichtigung der in Artikel 148 des Austrittsabkommens festgelegten Zahlungsmodalitäten festgelegt.

Die Prognose der sonstigen Einnahmen umfasst den Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Verbindlichkeiten in Bezug auf die Ruhegehälter für Mitglieder und hochrangige Amtsträger in der EU gemäß Artikel 142 Absatz 5 des Austrittsabkommens. Der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Ruhegehältern (schätzungsweise 351 Mio. EUR im Haushaltsentwurf 2027) wird als externe zweckgebundene Einnahme in den EU-Haushalt eingestellt und ist daher nicht Teil der langfristigen Prognose der sonstigen Einnahmen.

Der Gesamtbetrag der von der Union erhobenen Eigenmittel darf in keinem Jahr die im Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates festgelegte Eigenmittelobergrenze von 1,4 % des BNE der EU-27 überschreiten, wobei eine vorübergehende Erhöhung um 0,6 % des BNE der EU vorgesehen ist, um alle aus den Anleihen an den Kapitalmärkten zur Finanzierung von NextGenerationEU resultierenden Verbindlichkeiten zu decken.

Im vorgeschlagenen neuen Eigenmittelbeschluss werden die Eigenmittelobergrenzen für den Zeitraum 2028-2034 wie folgt festgelegt:

- 1,75 % für die feste Obergrenze
- 0,6 % für die Obergrenze, die alle Verbindlichkeiten der Union aus Anleihen an den Kapitalmärkten zur Finanzierung von NextGenerationEU abdeckt
- 0,25 % für das Kriseninstrument im Falle der Aktivierung

Der verfügbare Spielraum im Rahmen der festen Eigenmittelobergrenze (der sogenannte Handlungsspielraum) dürfte sich verringern, da die Zahlungen im Jahr 2027 im Vergleich zu 2026 voraussichtlich steigen werden,

während das Bruttonationaleinkommen der Union im selben Jahr voraussichtlich proportional weniger steigen wird. Der Spielraum im Rahmen der festen Eigenmittelobergrenze wird im Jahr 2027 etwa 84 Mrd. EUR betragen.

Für den Zeitraum 2028-2034 wird der Spielraum im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen neuen festen Obergrenze auf durchschnittlich 155 Mrd. EUR pro Jahr und der Spielraum im Rahmen der befristeten Obergrenze für NextGenerationEU auf durchschnittlich 116 Mrd. EUR geschätzt. Dies spiegelt die Aktualisierungen der Prognose für das BNE der EU im Rahmen der Frühjahrsprognose 2026, den aktualisierten Bedarf an Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen vor 2028 sowie die geringfügige Aktualisierung der Nicht-Eigenmittelzahlungen im Zusammenhang mit dem Beitrag des Vereinigten Königreichs gemäß dem Austrittsabkommen wider.

Sowohl bei der festen als auch bei der befristeten Eigenmittelobergrenze für NextGenerationEU entspricht der Spielraum dem Freiraum unterhalb dieser Obergrenzen, nachdem die zur Finanzierung der Ausgaben des EU-Haushalts erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt wurden; bei den befristeten Obergrenzen entspricht der Spielraum den Eigenmitteln zur Deckung der Kosten für die Zinsdeckung und die Rückzahlungen im Rahmen von NextGenerationEU (ab 2028). Dieser Handlungsspielraum ist erforderlich, um zusätzliche Mittelabflüsse im Zusammenhang mit dem möglichen Eintreten von Eventualverbindlichkeiten und möglichen zusätzlichen Mitteln für Zahlungen abzudecken. Im Vergleich zum Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR vom Juli 2025 bestehen aufgrund des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine zusätzliche Eventualverbindlichkeiten, die über den Handlungsspielraum gedeckt werden müssen (d. h. der Kapitalbetrag in Höhe von 90 Mrd. EUR und die damit verbundenen Finanzierungskosten).

4. Schlussfolgerungen

Im Rahmen der Prognose wird bestätigt, dass die von der Kommission für den MFR 2028-2034 vorgeschlagene Obergrenze der Mittel für Zahlungen weiterhin ausreicht, um die derzeit für diesen Zeitraum erwarteten Ausgaben zu decken.

Im Vergleich zu den geschätzten Werten, die dem Vorschlag der Kommission vom Juli 2025 zugrunde lagen, wurde die Prognose für die Zahlungen aufgrund von vor 2028 eingegangenen Mittelbindungen nach unten korrigiert. Dies deutet auf eine intensivere Mittelverwendung und eine höhere Ausführung der Zahlungen in den letzten Jahren des derzeitigen MFR hin, was zu einem geringeren Bestand an noch abzuwickelnden Mittelbindungen zum Ende des Jahres 2027 führen wird. Das Profil der Zahlungen, die sich aus Mittelbindungen von vor 2028 ergeben, hängt jedoch weiterhin von den Entwicklungen bei der Ausführung in den Jahren 2026 und 2027 ab.

Gleichzeitig beruht die Prognose für die Zahlungen im Zusammenhang mit den im Rahmen des MFR 2028-2034 vorgeschlagenen Programmen weiterhin auf dem Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2025. Da die Verhandlungen über den künftigen MFR noch nicht abgeschlossen sind, können sich die Parameter, die sich auf den künftigen Zahlungsbedarf auswirken, noch ändern.

Die derzeit festgestellten Differenzen zwischen der prognostizierten Höhe der Zahlungen und der vorgeschlagenen Obergrenze der Mittel für Zahlungen können sich noch ändern, da der Zahlungsbedarf im Rahmen des nächsten MFR noch nicht vollständig ermittelt werden kann. Die Verringerung der geschätzten Zahlungen im Zusammenhang mit Mittelbindungen aus der Zeit vor 2028 spiegelt aktualisierte Informationen über den bisherigen Bedarf wider, wohingegen das Zahlungsprofil künftiger Programme weiterhin als vorläufig anzusehen ist.

Die aktuelle Prognose sollte daher als Zwischenbewertung auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission und der derzeit verfügbaren Informationen betrachtet werden.

Die Prognose deutet zudem darauf hin, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Verhältnis zur Größe der EU-Wirtschaft und zum künftigen MFR in einem überschaubaren Rahmen bleiben werden. Diese positive Entwicklung spiegelt sowohl die gegen Ende des laufenden Programmplanungszeitraums zu verzeichnende intensivere Mittelverwendung als auch das Ausführungsprofil gemäß dem Vorschlag der Kommission für den MFR 2028-2034 wider.

Die Einnahmen zur Finanzierung des Haushalts folgen dem Ausgabenzyklus des MFR. Das vorgeschlagene Paket neuer Eigenmittel dürfte die Belastung der Mitgliedstaaten durch ihre MwSt- und BNE-basierten Beiträge verringern.

Anhang II – Ergebnisse der Prognose

Alle Werte sind, sofern nicht anders angegeben, in Milliarden EUR zu aktuellen Preisen angegeben.
Aufgrund von Rundungen stimmen manche Summen möglicherweise nicht überein.

Tabelle 1.1 – Langfristige Prognose der künftigen Abflüsse des MFR für den Zeitraum 2027-2034

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	INSGESAMT
Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen	188,8	269,5	282,9	283,1	290,4	294,1	285,4	279,7	2 173,7
Obergrenze der Mittel für Zahlungen	199,7	270,0	300,7	297,1	292,8	277,4	274,7	267,5	2 179,8
Mittel für Verpflichtungen (geplant)*	199,9	269,5	282,9	283,1	290,4	294,1	285,4	279,7	2 184,8
Prognostizierte Zahlungen**	212,0	265,6	284,1	310,7	272,0	283,4	278,5	267,5	2 173,9
<i>Davon für besondere Instrumente***</i>	<i>12,8</i>	<i>0,7</i>	<i>0,3</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	13,8

* Im Einklang mit dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2027, einschließlich der Zuweisung für die Ukrainereserve sowie der Mittel aus Artikel 5 der MFR-Verordnung und Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

** Die Beträge für die besonderen Instrumente im Jahr 2027 decken die Solidaritäts- und Soforthilfereserve, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die Reserve für die Anpassung an den Brexit, die Ukrainereserve, das EURI-Instrument und das Flexibilitätsinstrument ab. Für die Folgejahre sind lediglich die Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und der Ukrainereserve, einschließlich der Schuldendienstkosten für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine, berücksichtigt. In den folgenden Tabellen sind die Zahlungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der besonderen Instrumente in den jeweiligen Rubriken erfasst.

Tabelle 1.2 – Mittel für Zahlungen für neue Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021-2027

MFR-Rubrik	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	22,1	16,5	8,3	6,5	3,1	3,5	1,5	61,5
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	81,8	69,0	57,9	53,4	5,1	0,9	0,4	268,5
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	64,7	66,5	56,6	52,7	5,0	0,7	0,3	246,5
2.2 Resilienz und Werte	17,1	2,5	1,4	0,7	0,1	0,2	0,1	22,0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	61,4	17,9	13,8	2,4	2,4	0,4	0,2	98,5
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40,6	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	40,9
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	20,7	17,8	13,7	2,4	2,4	0,4	0,2	57,5
4. Migration und Grenzmanagement	3,8	2,8	1,6	1,0	0,7	1,9	0,8	12,6
5. Sicherheit und Verteidigung	2,2	2,1	1,6	1,3	0,9	0,3	0,1	8,5
6. Nachbarschaft und die Welt	16,0	12,7	11,1	6,3	3,4	2,8	1,2	53,4
7. Europäische öffentliche Verwaltung	13,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,7
0. Außerhalb der MFR-Obergrenzen	7,6	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	8,4
Besondere Instrumente	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9
Insgesamt	210,3	121,7	94,5	70,9	15,6	9,8	4,2	527,0

Tabelle 1.3 – Zahlungen für die Abwicklung von Mittelbindungen vor 2021

MFR-Rubrik	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	0,7	0,5	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	2,1
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Resilienz und Werte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
4. Migration und Grenzmanagement	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
5. Sicherheit und Verteidigung	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
6. Nachbarschaft und die Welt	0,7	0,7	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1	3,1
Insgesamt	1,7	1,4	0,9	0,8	0,4	0,5	0,2	5,9

Tabelle 1.4 – Zahlungen für die Mittelbindungen 2028-2034

MFR-Rubrik	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
1. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, ländlicher Raum, Meere, Wohlstand und Sicherheit	108,0	122,6	150,8	150,7	157,8	144,3	130,3	964,6
2. Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit	14,8	40,6	57,4	68,8	73,1	82,9	86,2	423,7
3. Europa in der Welt	4,8	9,9	14,6	19,6	24,8	28,9	32,3	134,8
4. Verwaltung	14,9	15,6	16,3	16,9	17,5	18,1	18,7	117,9
Insgesamt	142,6	188,7	239,0	256,0	273,2	274,1	267,5	1 641,0

Tabelle 2 – Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen im Zeitraum 2027-2034

MFR-Rubrik	Abschluss	MFR 2021-2027	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	1,1	1,3	2,4
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	1,7	1,3	2,9
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1,6	0,4	2,0
2.2 Resilienz und Werte	0,1	0,9	0,9
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	2,3	1,2	3,5
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	0,0	0,0	0,0
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	2,3	1,2	3,5
4. Migration und Grenzmanagement	0,6	0,0	0,6
5. Sicherheit und Verteidigung	0,1	0,0	0,1
6. Nachbarschaft und die Welt	0,3	1,0	1,3
Insgesamt	6,0	4,9	10,9

In der Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen wird nicht zwischen den Finanzierungsquellen für die Aufhebung von Mittelbindungen unterschieden.

Tabelle 3 – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen 2027-2034

Quelle	Noch abzuwickelnde Mittelbindungen Anfang 2028*	Mittelbindungen 2028- 2034	Zahlungen 2028- 2034	Noch abzuwickelnde Mittelbindungen Ende 2034
MFR	320,9	1 984,9	1 961,9	343,9

** In den noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu Beginn des Jahres 2028 sind Beträge aus anderen Finanzierungsquellen oder Einnahmen sowie geschätzte aufgehobene Mittelbindungen nicht enthalten.*

Tabelle 4 – Langfristige Prognose der künftigen Zuflüsse des EU-Haushalts 2027 und des MFR 2028-2034

ZUFLÜSSE	2027*	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
Obergrenze für Eigenmittel in % des Bruttonationaleinkommens der EU**	2,00 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	entfällt
Davon vorübergehende Aufstockung für NGEU	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	entfällt
Obergrenze für Eigenmittel in Mrd. EUR	A 403,8	493,0	511,4	530,1	548,0	566,1	584,2	602,3	entfällt
Davon vorübergehende Aufstockung für NGEU	A' 121,2	125,9	130,6	135,3	139,9	144,5	149,1	153,8	entfällt
Eigenmittel insgesamt	B 208,9	262,2	281,0	307,6	269,0	280,5	275,6	264,6	2 149,4
Davon Eigenmittel zur Finanzierung von NGEU-Verbindlichkeiten	B' 9,9	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	
davon Nettobetrag der traditionellen Eigenmittel***	25,0	34,5	35,7	36,8	38,0	39,2	40,4	41,6	291,3
MwSt-Eigenmittel	26,0	26,6	27,5	28,3	29,2	30,1	31,0	31,9	230,4
Kunststoff-Eigenmittel	6,5	9,3	9,5	9,7	9,9	10,1	10,3	10,5	75,6
Eigenmittel auf der Grundlage		8,8	11,7	11,3	13,0	11,7	10,3	8,8	75,6

ZUFLÜSSE	2027*	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
des Europäischen Emissionshandelssystems (EHS1)									
Eigenmittel auf der Grundlage von E-Abfällen		16,2	16,5	16,7	16,9	17,1	17,3	17,4	118,0
Eigenmittel auf der Grundlage der Verbrauchsteuer auf Tabak		13,0	12,7	12,4	12,8	12,5	12,2	12,7	88,3
Eigenmittel auf der Grundlage des CO ₂ -Grenzausgleichssystems (CBAM)		0,9	1,0	1,3	1,5	1,9	2,0	2,2	10,8
Unternehmensbeitrag für Europa (CORE)		7,4	7,5	7,5	7,6	7,7	7,8	7,9	53,3
BNE-Eigenmittel	151,4	145,5	159,1	183,7	140,1	150,3	144,4	131,6	1 205,9
Sonstige Einnahmen (einschließlich Gebühren und vorläufiger Beitrag des Vereinigten Königreichs, Gebühr für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS))	C	3,4	3,2	3,1	3,0	2,9	2,9	2,9	24,4
GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN	D = B	265,6	284,1	310,7	272,0	283,4	278,5	267,5	2 173,9

ZUFLÜSSE		2027*	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Insgesamt
	+ C									
Verfügbarer Spielraum im Rahmen der Eigenmittellobergrenze	A – B	194,9	230,7	230,4	222,5	279,0	285,6	308,5	337,8	entfällt
Davon Spielraum im Rahmen der vorübergehenden Aufstockung für NGEU	A' – B'	111,2	101,9	106,6	111,3	115,9	120,5	125,1	129,8	entfällt

* Entspricht den Zahlen des HE2027 auf der Grundlage des Eigenmittelbeschlusses 2020.

** Eigenmittellobergrenze – berechnet auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2026 für das Bruttonationaleinkommen der EU-27.

*** Traditionelle Eigenmittel werden auf der Grundlage eines Einbehaltungssatzes von 10 % für Erhebungskosten für den Zeitraum 2028-2034 veranschlagt

ⁱ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2559, 26.9.2024).

ⁱⁱ COM(2021) 343 vom 30.6.2021. Dies ist die erste Ausgabe dieses Berichts für den Zeitraum 2021–2027 des MFR.

ⁱⁱⁱ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 2024/765, 29.2.2024).

^{iv} Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (COM(2025) 571 final vom 16.7.2025).

^v Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) 574 final vom 16.7.2025).

^{vi} ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1.

^{vii} Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2027 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (COM(2026) 299).

^{viii} Haushaltsvoranschlag der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2027 (SEC(2026) 250 final).

^{ix} Nach Artikel 5 der MFR-Verordnung können zusätzliche Mittel in Höhe des Betrags bestimmter Arten von Geldbußen bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen für eine im Voraus festgelegte Liste von Programmen bereitgestellt werden.

^x Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 2024/765, 29.2.2024).

^{xi} Nach Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung können Mittel für Verpflichtungen in Höhe des Betrags der aufgehobenen Mittelbindungen für Forschungsprojekte wieder eingesetzt werden.

^{xii} Sofern nicht anders spezifiziert, werden alle Beträge in diesem Bericht zu jeweiligen Preisen dargestellt.

^{xiii} Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2026–2034) (COM(2025) 573 final vom 16.7.2025).

^{xiv} Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 für den Gesamthaushaltsplan 2026 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben (COM(2026) 460 final vom 9.6.2026).

^{xv} Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, Mittel zwischen den Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen. Das Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1 der Kommission vom 1. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 festgehalten.

^{xvi} Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027.

^{xvii} In diesem Betrag sind aufgehobene Mittelbindungen und Zahlungen aus anderen Finanzierungsquellen, wie zweckgebundene Einnahmen, nicht enthalten.

^{xviii} Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

^{xix} Alle Komponenten des Beitrags des Vereinigten Königreichs sind in Artikel 148 des Austrittsabkommens festgelegt. Die Prognose umfasst nur Komponenten, die zum jetzigen Zeitpunkt quantifizierbar sind, nämlich den vorläufigen Beitrag des Vereinigten Königreichs zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus der Zeit vor 2021, für die das Vereinigte Königreich nach Artikel 140 des Austrittsabkommens haftet, und Pensionsverpflichtungen gemäß Artikel 142 Absatz 5 des Austrittsabkommens sowie den Beträgen, die die Union dem Vereinigten Königreich nach Artikel 145 (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) und Artikel 146 (Investitionen der Union in den EIF) schuldet.